

**Bericht des Vorstands der S&T AG**  
**gemäß § 159 Abs 3 iVm Abs 2 Z 3 AktG**

§ 5 (Grundkapital) Absatz (6) der Satzung der S&T AG ermächtigt den Vorstand gemäß § 159 Abs 3 AktG, in der Zeit bis fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrates bedingt um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptions-Programm der Gesellschaft diese ausüben. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zwecke der Anpassung des bedingten Kapitals in der Satzung an das tatsächlich bedingte Kapital zu ändern.

Mit Beschluss vom 13. Juni 2014 hat der Vorstand beschlossen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und das Grundkapital der Gesellschaft zur Durchführung eines Aktienoptionsprogramms (das "Aktienoptionsprogramm 2014") um maximal EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Erhöhung des Grundkapitals ist nur insoweit durchgeführt, als Optionsberechtigte des Aktienoptionsprogramms 2014 von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen.

Der Beschluss des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses hat der Vorstand einen Bericht gemäß § 159 Abs 3 iVm Abs 2 Z 3 AktG zu veröffentlichen.

Dieser Bericht wird hiermit erstattet:

**Grundsätze und Leistungsanreize für Aktienoptionen**

Der Gestaltung der Aktienoptionen liegt der Grundsatz zugrunde, dass leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen wesentlich zur Wertsteigerung des Unternehmens beitragen und deshalb über ein Optionsprogramm an dieser Wertsteigerung beteiligt werden sollen.

Für leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft bildet die Einräumung von Aktienoptionen ein Anreizsystem, das zur Wertsteigerung des Unternehmens beiträgt. Zweck der Ermächtigung des Vorstands zur Vornahme einer bedingten Kapitalerhöhung ist daher die Ausgabe von neuen Aktien an leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der S&T AG und mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2014. Solche Beteiligungsprogramme sind heute bei börsennotierten Gesellschaften üblich und verbreitet. Dazu ist es erforderlich, den Mitarbeitern und dem Management die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien der S&T AG anbieten zu können, da dies von den Mitarbeitern und dem Management erwartet wird. Es würde somit einen Nachteil bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter und Manager darstellen, wenn kein Beteiligungsprogramm vorläge. Desgleichen dient ein solches Programm zur stärkeren Motivation bestehender Mitarbeiter, zur Erhöhung der Behaltfrist der Mitarbeiter und zur Förderung des Umsatz- und Gewinnwachstums durch jeden einzelnen Mitarbeiter. Nach Meinung des Vorstands ist das Optionsprogramm daher auch ein notwendiges Mittel zur Mitarbeiterbindung und trägt zur Erhöhung der Attraktivität Ihres Unternehmens als Arbeitgeber bei. Schließlich erwarten auch Investoren, dass Mitarbeiter und Management am Erfolg des Unternehmens beteiligt sind. Der Erfolg von

Kapitalmaßnahmen des Unternehmens ist unter anderem auch davon abhängig, dass ein Aktienoptionsprogramm existiert.

### **Anzahl und Aufteilung der bisher eingeräumten Optionen**

Bislang wurden Vorstandsmitgliedern, leitenden Angestellten und übrigen Arbeitnehmern keine Aktienoptionen eingeräumt.

### **Optionsberechtigte**

Optionsberechtigt sind Mitglieder des Vorstandes der S&T AG sowie leitende Angestellte der S&T AG und von verbundenen Unternehmen der S&T AG. Es ist geplant, diesen Personen insgesamt bis zu 700.000 Aktienoptionen einzuräumen.

### **Wesentliche Bestimmungen des Aktienoptionsprogramms 2014**

Jeder Optionsberechtigte hat das Recht, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen eines Aktienoptionsvertrages, der die wesentlichen Bestimmungen des Aktienoptionsprogramms 2014 beinhaltet, pro zugeteilter Aktienoption gegen Zahlung des Ausübungspreises eine Aktie der Gesellschaft zu erwerben.

Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei Ausübung der Option an die Gesellschaft bezahlen müssen, entspricht dem letzten Schlusskurs der S&T-Aktie vor Beschlussfassung über die Einräumung der Optionen bzw. vor einer allenfalls erforderlichen Veröffentlichung, die dieser Beschlussfassung voranzugehen hat, zuzüglich eines Aufschlages von 15% (Ausübungspreis = Schlusskurs der S&T AG Aktie vor Beschlussfassung multipliziert mit 1,15).

### **Laufzeit, Ausübungsfenster, Übertragbarkeit, Behaltefrist**

Die Laufzeit der Optionen beträgt maximal fünf Jahre und endet mit dem Ablauf des letzten Ausübungsfensters im fünften auf das Jahr der Zuteilung folgenden Kalenderjahr.

Die Ausübungsfenster sind Zeiträume von jeweils bis zu zwei Wochen und beginnen jährlich jeweils nach Verlautbarung der Quartals- und Jahresergebnisse der S&T AG. Sollte ein Optionsberechtigter aus dem Unternehmen ausscheiden, ist eine letztmalige Ausübung der zugeteilten Aktienoptionen in dem dem Ausscheiden des Optionsberechtigten nächstfolgenden Ausübungsfenster möglich.

Optionen sind unter Lebenden nicht übertragbar.

Eine Behaltefrist für in Folge der Optionsausübung bezogenen S&T AG Aktien besteht nicht.

Dieser Bericht stellt kein Angebot zum Erwerb von Aktien oder Aktienoptionen dar. Er vermittelt keine Rechte auf den Erwerb oder Bezug von Aktien. Jeglicher Erwerb von Aktien oder Aktienoptionen bedarf der separaten Vereinbarung.

Linz, am 14. Juni 2014

Der Vorstand der S&T AG